PRÄAMBEL 323 Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 293 (BGBI. I S. 674) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBI. S. 74) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588 BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) diesen Bebauungsplan als Satzung. 288 14,9m 10,2r 314 313 Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Die Regiosaatgutmischung, oder das im Heudruschverfahren gewonnene Saatgut muss

Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (mit Ausnahme der Obst-

dem Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland" entstammer

4.3 Externe Ausgleichsfläche/-maßnahmen / CEF-Maßnahme für die Feldlerche

bzw. Umbruch mit erneuter Ansaat im Herbst

4.4 Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes

genden Frühjahr zu erfolgen.

tonfundamente zulässig.

extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.

4.5 Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz

grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Artenliste Sträucher:

Euonymus europaeus

Crataegus monogyna

Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.

Ausgleichsfläche umzusetzen:

Cornus sanguinea

Viburnum lantana

Corylus avellana

Sambucus nigra

Salix caprea

Rosa canina

Das Mahdgut ist nach erfolgter Mahd von der Fläche zu entnehmen.

Hartriegel

Hundsrose

Haselnuss

Pfaffenhütchen

Wolliger Schneeball

Schwarzer Holunder

Eingriffliger Weißdorn

Dem Eingriff durch das geplante Sondergebiet wird das Flurstück Fl. Nr. 2060 in der Gemarkung

Unterschlauersbach als externe Ausgleichsfläche als Teilfläche mit einem Umfang von 10.000 gm

Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahme im Sinne

des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Ein-

griffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder

Folgende Maßnahmen sind zur Entwicklung als CEF Maßnahmen für Feldlerchen auf der externen

Anlage eines Blühstreifens durch Ansaat mit autochthoner, für die Lebensraumansprüche

der Feldlerche geeigneter blütenreicher Regiosaatgutmischung (nicht zu hochwüchsig); kein

Mulchen, Pflegeschnitt bei Bedarf im Frühjahr; bei Bedarf nach mehreren Jahren Nachsaat

Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind durch Einbringen einer standortge-

rechten gebietseigenen Saatgutmischung für mittlere Standorte und anschließende Pflege als

Die Einsaat hat bei geeigneter Witterung, spätestens im nach Errichtung der Solarmodule fol-

zweimalige Mahd pro Jahr (ab dem 15.06. jeden Jahres), zu pflegen. Eine (über die Bewei-

dung hinausgehende) Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Die Flächen sind anschließend durch extensive Schafbeweidung oder alternativ ein- bis

Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen in Metall sind diese zu be-

Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der

Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Be-

Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nur mit Wasser unter Ausschluss von

Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungs-

Als Vorkehrung zum Schutz vor Bodenerosion sowie zum Rückhalt von Oberflächenabfluss

sind bis zu fünf max. 0,5 m hohe Verwallungen / Erdwälle mit unterschiedlichen Böschungs-

neigungen für den temporären Rückhalt des lokalen Oberflächenabflusses parallel zu den Hö-

henlinien anzulegen, sodass ein Rückhaltevolumen für Starkregenereignisse geschaffen wird.

Interne Erschließungswege sind in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen.

bereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern.

A. Festsetzungen durch Planzeichen extern zugeordnete Ausgleichsfläche gem. § 9. Abs. 1a BauGB Fl.Nr. 2060, Gmkg. Unterschlauersbach, Fläche: 10.000 qm (TF)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

3,5 m Maximale Höhe der baulichen Anlagen

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Private Verkehrsflächen (Zufahrt)

5. Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Interne Ausgleichsfläche/-maßnahmen

Externe Ausgleichsfläche/-maßnahmen

Entwicklungsziele

Naturnahe Hecke aus Sträuchern (Maßnahme 1)

Gras-Krautsaum (Maßnahme 2)

Blühstreifen für die Feldlerche (Maßnahme 3 / CEF-Maßnahme)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)

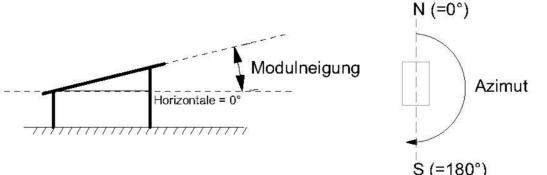
Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Prinzipskizze Verwallung

Sonstige Festsetzungen zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Gestaltung / Anordnung der Modultische Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung, einem Neigungswinkel zwischen 15 und 25° (von der Horizontalen (=0°) ausgehend) und im Azimut zwischen 155° - 205° zulässig (siehe folgende Schemaskizze). Die Modultische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 2,0 m zwischen den Reihen zu errichten.

Schemaskizzen



Gestaltung von Gebäuden Gebäude sind mit Flachdach, Pultdach oder Satteldach (Neigung max. 30°) zu versehen. Außenwände sind zu verputzen (keine grellen Farbtöne) oder mit Holz zu verschalen. Metallstationen sind ausschließlich in nichtreflektierenden, gedeckten Farben zulässig.

Einfriedungen

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,3 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.

Schemaskizze Übergang Eingrünung - Einfriedung - Modultische Ausaleichsfläche Sondergebiet

Höhenentwicklung und Gestaltung Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage unbedingt erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

Werbe-/ Informationstafeln und Beleuchtung Werbe-/ Informationstafeln sind bis zu einer Gesamtflächengröße von 4 m² zulässig. Außenbeleuchtungen sind unzulässig.

Allgemeine Vorschriften

bens- und Erschließungsplan identisch.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den Festsetzungen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit dem mit dem Vorhabenträger abgestimmten Vorha-

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 20

Hinweise

Grenzabstände bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art 47 u. 48 AGBGB einzuhalten:

Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m, bei starker Verschattung 4,0 m Abstand von

Denkmalpflege

Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden Bodenschutz

Alle Baumaßnahmen sind in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV) auszuführen. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 Bay-

Rückbauverpflichtung

Der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente am abschließenden Ende der solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt. Duldung landwirtschaftlicher Immissionen

Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) sind zu dulden.

Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende, zu erhaltende Bäume und Heckenstrukturen nicht geschädigt werden.



Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2022 den

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit

Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 30.09.2021 hat in der Zeit vom 29.10.2021 bis

4. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.08.2022 bis 15.09.2022 beteiligt.

Grünordnungsplan in der Fassung vom 30.09.2021 hat in der Zeit vom 29.10.2021 bis

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4

Fassung vom 30.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 30.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.07.2022 bis 26.08.2022 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher

vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 06.10.2022 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Großhabersdorf, den 10.10.2022

Thomas Zehmeister Erster Bürgermeister

Ausgefertigt

2099

VERFAHRENSVERMERKE

02.12.2021 stattgefunden.

bekannt gemacht.



Gemeinde Großhabersdorf, den 27.01.2023



Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurde am 03.02.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



Gemeinde Großhabersdorf, den 06.02.2023

Thomas Zehmeister Erster Bürgermeister

Großhabersdorf

Gemeinde Großhabersdorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan

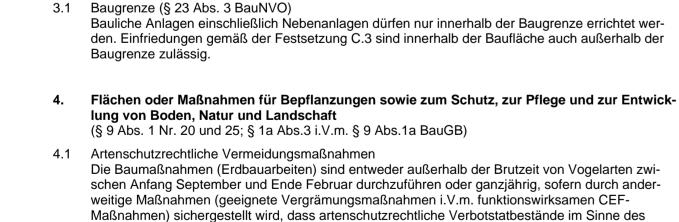
maßstab: 1:2.000

bearbeitet: mw/cz

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99 www.team4-planung.de info@team4-planung.de





§ 44 BNatschG nicht erfüllt werden.

Artenliste zu verwenden.

Anlage durchzuführen.

Gehölze sind nachzupflanzen.

grenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:

4.2 Interne Ausgleichsflächen/-maßnahmen

Maßnahme 1

Maßnahme 2

1. Art der baulichen Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.2 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

senkrechter Projektion einschließlich Nebenanlagen zu berücksichtigen

Die max. zulässige Grundfläche für Nebenanlagen ist hierbei auf 250 qm begrenzt.

Gemessen wird ab Oberkante zukünftigem Gelände (siehe Festsetzung C.4).

Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstel-

Bei der zulässigen Grundflächenzahl sind die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt 3,5 m.

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die internen Ausgleichsflächen

Anlage von Heckenstrukturen durch die Pflanzung von Sträuchern (dreireihig).

Für die gesamten Ausgleichsflächen gelten folgende Maßnahmen allgemein:

unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen.

im Ganzen zugeordnet (Gesamtflächengröße: 16.897 qm). Folgende Maßnahmen sind gemäß Ab-

Entwicklung von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Säume

zeitigen Frühjahr (Ende März) jeden Jahres; anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu ent-

Bauliche Anlagen (einschließlich Einfriedungen) sind unzulässig mit Ausnahme der Querung

Für Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten, Wuchsgebiet 5.1 (Süddeut-

sches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken), aus der u.g.

Die Gehölze sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten ("Auf den Stocksetzen" bei Hecken).

Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung der

Durch Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene

mittlerer Standorte und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50% der Fläche im

lung sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienende Nebenanlagen.

1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ): 0,6 (§ 19 BauNVO)

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



"Bürgersonnenenergie Unterschlauersbach"

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

06.10.2022



